

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2011

Nr. 2011/984

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE): Genereller Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP)

1. Ausgangslage

Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme hat einen Generellen Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP) erarbeitet und reicht diesen zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1). Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zuchwil. Gemäss den Statuten bezweckt er im Wesentlichen den „Bau, Betrieb und Unterhalt einer Zentralen Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ableitungen und notwendigen Sonderbauwerken.“

Mitglieder des ZASE sind

- 18 Gemeinden aus dem Kanton Solothurn und 4 Gemeinden aus dem Kanton Bern,
- der Zweckverband Abwasserregion Koppigen (ZAK, bestehend aus 3 Solothurner- und 11 Berner-Gemeinden),
- der Zweckverband Abwasserregion Mittlerer Bucheggberg (ZAMB, umfassend 6 Solothurner-Gemeinden),
- der Zweckverband Abwasserregion Äusseres Wasseramt (ZAÄW, mit 5 Solothurner-Gemeinden).

Der Abwasserreinigungsanlage des ZASE in Zuchwil wird somit das Abwasser aus 47 Gemeinden zugeführt.

2.2 Der VGEP ist eine konzeptionelle Ergänzung zu den Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) der einzelnen Gemeinden. Die Erkenntnisse und Daten der Gemeinde-GEP sind, soweit sie für die regionalen Abwasseranlagen von Bedeutung sind, in die Bearbeitung des VGEP eingeflossen.

2.3 Im VGEP werden verschiedene verbandsrelevante Massnahmen, die in den Gemeinde-GEP bereits enthalten sind, bestätigt und übernommen. Zudem werden zusätzliche Massnahmen festgelegt, teils auf Gemeindeebene, teils auf Stufe der Unterverbände ZAK, ZAMB sowie ZAÄW und teils auf Stufe des ZASE, die in unterschiedlichen Prioritäten umzusetzen sind.

2

- 2.4 Die Bearbeitung des VGEP ist während seiner gesamten Bearbeitungszeit (Sommer 2008 bis Herbst 2010) durch Vertreter des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern (bis 31. Dezember 2008 Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, GSA) und des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn begleitet worden.
- 2.5 Verbindlichkeit des VGEP im Kanton Solothurn.

Der VGEP stellt keinen Nutzungsplan gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes (§ 30 Abs. 3 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 [VWBA, BGS 712.16]), welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.

Bei den Massnahmen, welche den rechtsgültigen GEP entsprechen, ist die örtliche Baubehörde für die Bewilligung der Bauprojekte zuständig. Für Sonderbauwerke ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes erforderlich (§ 95 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA, BGS 712.15]).

Bei den zusätzlichen Massnahmen handelt es sich um bauliche Massnahmen, für die in der jeweiligen solothurnischen Standortgemeinde zu gegebener Zeit vorgängig das erforderliche Genehmigungsverfahren, im Einzelfall in Absprache mit dem AfU, festzulegen ist.

- 2.6 Der VGEP ist vom AWA und dem AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der beiden Kantone.
- 2.7 Die Delegiertenversammlung des ZASE hat dem VGEP am 8. Dezember 2010 zugestimmt.
- 2.8 Der Kanton Bern, vertreten durch das AWA, hat den VGEP am 8. März 2011 genehmigt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Zweckverband ZASE setzt die erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den jeweils betroffenen Unterverbänden oder Verbandsgemeinden um.
- 3.3 In den solothurnischen Gemeinden ist für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen, die nicht dem rechtsgültigen GEP der jeweiligen Gemeinde entsprechen, vorgängig gemäss §§ 15 ff. PBG ein Nutzungsplan zu erstellen, entweder durch eine entsprechende Anpassung des GEP oder in der Form eines Teil-GEP.
- 3.4 In den bernischen Gemeinden richtet sich das Vorgehen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil (Versand durch
Amt für Umwelt) (4)

Amt für Wasser und Abfall (AWA), Siedlungswasserwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach, 3000 Bern 9